

## FINANZEN

## KOMPAKT

## GELD

## Beratungsprotokolle müssen nicht unterschrieben werden

Anleger müssen das Beratungsprotokoll ihrer Bank oder ihres Finanzberaters nicht unterschreiben, und sie sollten sich dazu auch nicht drängen lassen. Nur der Anlageberater sei gesetzlich verpflichtet, seine Unterschrift darunter zu setzen. Immer wieder versuchten unseriöse Berater, ihr eigenes Haftungsrisiko zu verringern, indem sie Kunden auffordern, das Protokoll zu unterschreiben, sagt Sylvia Beckerle, Finanzexpertin der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz. Verbraucher sollten sich davon nicht beeindrucken lassen. Sie brauchen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben oder den Empfang bestimmter Unterlagen nicht zu bestätigen. Banken, Sparkassen und Wertpapierdienstleister müssen seit Januar 2010 über jede Anlageberatung ein Protokoll anfertigen und dem Kunden vor Vertragsabschluss aushändigen.

## RECHT

## DSL beim Anbieterwechsel nicht selber kündigen

Beim Wechsel des Internet- und Telefonanbieters sollten Verbraucher die Kündigung des alten Anschlusses dem neu gewählten Unternehmen überlassen. Ansonsten könnten zwischen Abschaltung und erneuter Aktivierung des Anschlusses mehrere Wochen vergehen, warnt das Telekommunikationsportal Teltarif. Klären die Anbieter den Wechsel unter sich, funktionieren der Wechsel dagegen meist reibungslos und innerhalb eines Tages. Auch die Übernahme der alten Rufnummern werde so erleichtert. Voraussetzung sei, dass auf den Bestellformularen alle zum Anschluss gehörenden Nummern angegeben werden. Bei der Wahl des neuen Anbieters empfehlen die Experten die inzwischen zum Standard gewordenen Pakete aus Internet- und Festnetz-Flatrate. Die gebe es schon ab monatlich 20 bis 25 Euro.

## RECHT

## Waschanlagen-Betreiber haftet nicht für Kundenfehler

Der Betreiber einer Autowaschanlage haftet nicht für grobes Fehlverhalten des Kunden. Das berichtet die in Köln erscheinende „Monatsschrift für Deutsches Recht“ (Heft 23/2010) unter Berufung auf ein Urteil des Landgerichts Krefeld (Az.: 1 S 23/10). Vor Gericht war der Fall eines Autofahrers verhandelt worden, der beim Einfahren in eine Waschanlage die Führungsschiene verfehlt hatte und daher falsch stand. Beim Waschvorgang wurde das Auto beschädigt. Die Richter befanden, der Kläger hätte die Stellung seines Wagens selbst korrigieren müssen. Der Betreiber der Waschanlage habe nicht damit rechnen müssen, dass sich ein Kunde derart unsachgemäß verhalte.

## STEUERN

## Neues Freistellungsformular für Kapitalerträge

Für Sparer gibt es ab diesem Jahr ein neues Formular für den Freistellungsauftrag. Darauf weist der Bund der Steuerzahler hin. Neu ist vor allem die notwendige Angabe der Steueridentifikationsnummer. „Steuerzahler mit alten Freistellungsaufträgen müssen jedoch nicht in Panik verfallen“, sagt Anita Käding vom Bund der Steuerzahler. Bestehende Anträge behalten bis zum 31. Dezember 2015 ihre Gültigkeit. Mit dem Freistellungsauftrag kann bei der Bank der Steuererhalt in Höhe des Sparerpauschbetrages vermieden werden. Die Angabe der Identifikationsnummer soll es ermöglichen, dass die Finanzverwaltung künftig schneller überprüfen kann, ob das maximal zulässige Freistellungsvolumen von 801 Euro für Ledige beziehungsweise 1602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten eingehalten wird.

## GELD

## Bahn bietet online neuen „Sparpreisfinder“

Bahnreisende können sich jetzt online über einen neuen „Sparpreisfinder“ die günstigsten Fahrten auf bestimmten Strecken anzeigen lassen. Auf der Startseite der Deutschen Bahn unter [bahn.de](http://bahn.de) ist jetzt oberhalb der gewohnten Suchmaske für Zugverbindungen der neue Button „Sparpreisfinder“ zu finden. Dort eingegebene Verbindungen werden für den gesamten Tag nach dem Preis und nicht nach der Uhrzeit sortiert angezeigt. Über den Button „Bahn“ können Reisende aber auch weiterhin wie gewohnt nach ihren Verbindungen und Preisen suchen.

■ Viele Versicherer versuchen die Regulierung eines Schadens hinauszuzögern und in ihrem Sinne zu beeinflussen

■ Geschädigte müssen jedoch maximal sechs Wochen auf ihr Geld warten und können die Reparatur selbst regeln

## PATRICK KALBHENN

Gerade einmal drei Monate alt war das Cabrio von Ralf Werthmann, da knallte ihm ein Kleintransporter ins Heck. Dessen Fahrer hatte mit dem Handy telefoniert, die rote Ampel übersehen und zu spät gebremst. Die Heckschürze war eingeebnet und die lackierte Stoßstange zerkratzt. Dies bedeutete über 2100 Euro Schaden, der erst nach Wochen repariert wurde – und das auch nur, weil Werthmann immer wieder hartnäckig bei der Versicherung nachgehakt hatte.

Rund 2,3 Mio. Mal hat es auf Deutschlands Straßen im vergangenen Jahr gekracht. Pro Unfall entsteht nach Angaben des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft im Durchschnitt ein Schaden von 3600 Euro. Bis die Versicherung des Verursachers diesen ersetzt, vergehen allerdings oft Monate, obwohl es klare Rechtsvorgaben gibt. „Versicherungen dürfen einen Unfall höchstens vier bis sechs Wochen prüfen“, sagt Frank Häcker, Fachanwalt für Verkehrsrecht. Drei Wochen mehr Zeit haben die Gesellschaften nur, wenn sie die Ermittlungsakten der Polizei anfordern. Diese Fristen haben verschiedene Gerichte in den vergangenen Jahren als angemessen definiert. „Wer länger warten muss, hat das Recht zu klagen“, sagt Häcker, der auch Mitglied im geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht ist.

Auch Ralf Werthmann musste sich gedulden, bis der Unfall abgewickelt und der Schaden ersetzt war, obwohl er nach dem Unfall das tat, was ihm die Polizei am Unfallort geraten hatte. Er meldete den Schaden sofort an die gegnerische Versicherung und machte sich dann auf die Suche nach einer Werkstatt.

## Freie Werkstattwahl

Bereits hier müssen Autofahrer, die geschädigt wurden, aufpassen: „Die gegnerische Versicherung darf nach dem Unfall keine Partnerwerkstatt vorschreiben“, erklärt Herbert Engelmoor, Rechtsexperte des Automobilclubs von Deutschland (AvD). „Der Geschädigte hat freie Wahl, wo er den Schaden reparieren lässt.“

Die Werkstatt kalkuliert zunächst die Reparaturkosten und erstellt einen Kostenvorschlag, den der Fahrzeughalter an die Versicherung weiterleiten muss. Zweifelt die Versicherung an der Kalkulation dieser Werkstatt, kann sie das Gutachten eines Sachverständigen anfordern. Meist passiert das ab einer Schadenshöhe von etwa 1800 Euro, oder wenn der Unfallhergang strittig ist. Der Besitzer sollte mit der Vergabe des Reparaturauftrags daher unbedingt warten, bis die Versicherung ihr Okay gegeben

## Lebensversicherungen richtig zu Geld machen

Keinesfalls sollten Sparer einen Vertrag einfach kündigen – Andere Wege bringen in jedem Fall mehr ein

■ Verkauf von Policen am Zweitmarkt dürfte nach Jahren der Schwäche wieder anziehen und bietet gute Alternative

Mancher hat sich einfach übernommen, bei anderen haben sich die Lebensverhältnisse grundlegend geändert, wieder andere brauchen einfach dringend kurzfristig Geld – Gründe, eine Lebensversicherung zu Geld zu machen, gibt es viele. Allerdings gehen die meisten dabei noch immer den falschen Weg. „Die schlechteste Lösung ist immer, den Vertrag vorzeitig zu kündigen“, sagt Peter Griebel von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg in Stuttgart. Denn das sei für die Versicherten in der Regel ein Verlustgeschäft. Der Grund: Provisionen und Gebühren werden von den Versicherungen in voller Höhe einbehalten, der Rückkaufwert entsprechend geschmälert.

Eine weitere Möglichkeit nennt Susanne Meunier von der Stiftung Warentest in Berlin. „Man kann seine Lebensversicherung auch beileihen.“ Die eigene Versicherung oder ein darauf spezialisiertes Unternehmen gewähre dem Versicherten dann einen Kredit, der nach und nach zurückgezahlt werden kann. Der Vorteil:

## Was tun nach einem Crash?

Unfallopfer müssen sich oft eine zähe Auseinandersetzung mit der gegnerischen Versicherung liefern – Genaue Kenntnis der eigenen Rechte hilft, sich erfolgreich dagegen zu wehren



GETTY IMAGES/ANDREW BRET WALLIS

## RICHTIG VERHALTEN AM UNFALLORT

**Unfallbericht ausfüllen:** Am besten einen „Europäischen Unfallbericht“ ausfüllen – ein Vordruck sollte immer im Handschuhfach liegen. Als Download unter [www.avd.de](http://www.avd.de)

**Daten austauschen:** Auf jeden Fall das Kennzeichen notieren, denn dazu bekommt man unter 01802-5026 immer die Versicherungsdaten des Fahrers.

**Polizei rufen:** Das ist ratsam, wenn einer der Beteiligten verletzt ist oder alkoholisiert scheint, oder wenn ein beteiligtes Fahrzeug im Ausland zugelassen ist. Auch bei hohem Schaden, strittigem Hergang oder wenn zu hohe Geschwindigkeit nachgewiesen werden muss, sollte die Polizei helfen.

**Beweise sichern:** Aus verschiedenen Richtungen, wenn möglich aus erhöhter Position, Fotos machen. Zusätzlich Fotos von der geräumten Unfallstelle: Knicke in der Bremsspur, Glassplitter, abgebrochene Teile. Besonderheiten und die Lage der Autos sollten mit Kreide markiert werden.

**Vor der Weiterfahrt:** Lenkung, Reifen und Fahrwerk genau ansehen, auf Flüssigkeitsverlust achten. Kräftig aufs Bremspedal treten, prüfen, ob das Pedal stärker nachgibt als gewöhnlich. Blinker und Scheinwerfer prüfen. Wenn Auto fahrtüchtig: Langsam zur nächsten Werkstatt fahren, unterwegs auf ungewöhnliche Geräusche achten.

## „Der Geschädigte hat die freie Wahl, wo er den Schaden reparieren lässt“

Herbert Engelmoor, Rechtsexperte des Automobilclubs von Deutschland (AvD)

hat. Denn sonst bleibt er womöglich auf den Kosten sitzen.

Wichtig zu wissen: Auch wenn die gegnerische Versicherung gerne einen eigenen Gutachter vorbeischieken möchte, muss sich der Autobesitzer darauf nicht einlassen. Er allein entscheidet, welcher Sachverständige seinen Wagen unter die Lupe nimmt. Von der Hilfe des Experten kann er schließlich auch selbst profitieren – etwa, wenn er unsicher ist, ob er

sein Auto in Zukunft nur noch als „Unfallwagen“ weiter verkaufen kann und wie viel an Marktwert es deshalb verloren hat. Bestätigt der Experte eine solche Wertminderung, muss die Versicherung sie kompensieren und auch für das Gutachten aufkommen.

Sowohl Ralf Werthmann als auch die Versicherungsnehmer sei der Verkauf eine gute Möglichkeit, vor Ablauf der Versicherung an Geld zu kommen, falls sie die Police nicht mehr weiterführen können oder wollen. Schon im vergangenen Jahr

stieg das Ankaufvolumen letzten Schätzungen zufolge auf insgesamt 150 Mio. Euro. Tendenz weiter steigend.

Entscheiden sich Versicherte für den Verkauf ihrer Police, sollten sie sich allerdings gut informieren. Die meisten Anbieter sind zwar nach Ansicht der Stiftung Warentest seriös. Dennoch sollten Sparer die Angebote kritisch prüfen. Wenn ein Ankäufer etwa sehr hohe Beiträge für eine Police verspreche, sei Vor-

## Geld oder Mietwagen

Wertmann entschied sich für eine Reparatur und musste deshalb vier Tage lang auf sein Cabrio verzichten. Weil er keinen Mietwagen in Anspruch nahm, musste die Versicherung ihm den sogenannten „Nutzungsausfall“ erstatten. Der Betrag, der hierfür in Rechnung gestellt werden kann, richtet sich nach dem Wert des Fahrzeugs: Für sein neues Cabrio bekam Ralf Werthmann schließlich knapp 50 Euro pro Tag.

Wer sich dagegen für einen Mietwagen entscheidet, der muss zwei Grundregeln beachten, sagt AvD-Experte Herbert Engelmoor: „Der Mietwagen sollte höchstens so groß sein wie das eigene Fahrzeug. Zudem besteht eine Schadenminderungspflicht.“ Das bedeutet konkret: Die Mietdauer muss so kurz wie möglich sein, und auch die Preise für einen Mietwagen sollte man vergleichen: Wer ein

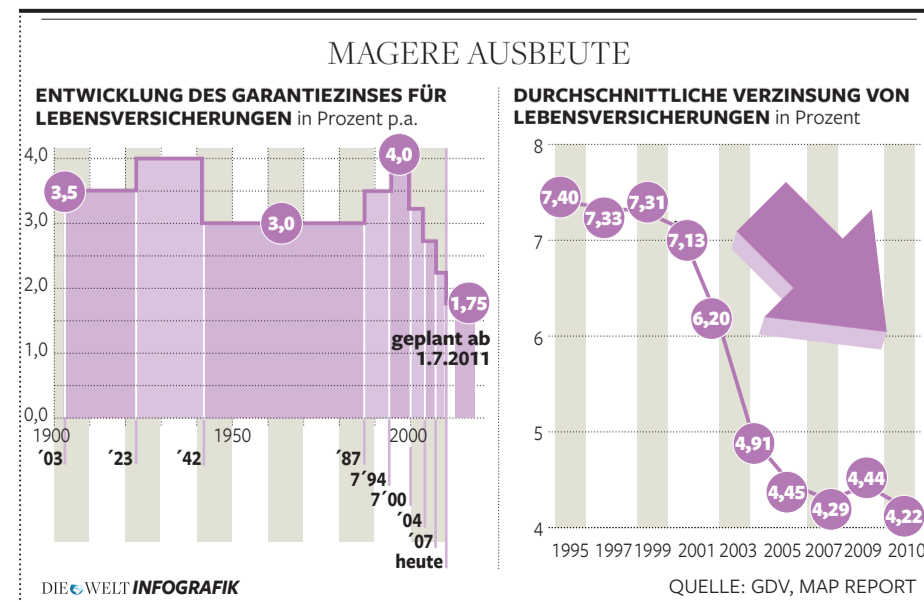
überbeuertes Angebot annimmt, läuft sonst Gefahr, dass die Versicherung nicht den vollen Betrag erstattet.

## Wann ein Anwalt lohnt

Weigert sich die Versicherung, die Kosten von Reparatur, Gutachten oder Mietwagen zu übernehmen, kann es sinnvoll sein, einen Anwalt einzuschalten. Auch hier gilt: „Wenn die gegnerische Versicherung für den Schaden zahlen muss, trägt sie auch die Anwaltskosten“, sagt ADAC-Rechtsexperte Paul Kuhn. Sieht ein Richter die Versicherung allerdings nicht in der Pflicht, bleibt man auf den Kosten für Gutachter und Anwalt sitzen.

Kuhn empfiehlt rechtlichen Beistand dringend all jenen Unfallpartnern, die nach dem Crash einen Arzt brauchen und bei der Versicherung deswegen auch Behandlungskosten und Schmerzensgeld einfordern sollten. Vorsicht ist in solchen Fällen allerdings geboten, wenn die Versicherung anbietet, kurz und unbürokratisch Schmerzensgeld zu zahlen und im Gegenzug eine sogenannte „Abfindungserklärung“ verlangt. Wer diese unterschreibt, tritt weitere Ansprüche ab. Das heißt im Klartext: Machen sich Monate oder Jahre nach dem Unfall gesundheitliche Folgen bemerkbar, dann zahlt die Versicherung weder Schmerzensgeld noch die Behandlungskosten.

Schließlich steht Unfallpartnern wie Ralf Werthmann auch noch eine Kostenpauschale zu: Für die Fahrten zur Werkstatt sowie den Telefon- und Schriftverkehr zahlen die Versicherungen in der Regel pauschal 25 Euro. „Angesichts des großen Aufwands“, sagt Werthmann, „war das aber eher ein kleiner Trost.“



sicht angebracht, sagt Peter Griebel. Denn meist werde in diesem Fall zunächst nur ein kleiner Betrag ausgezahlt und der Rest in jährlichen Raten überwiesen. „Das ist riskant“, sagt Griebel. Schließlich wisse niemand, ob der Aufkäufer in zehn Jahren noch existiere. Ohnehin sollten Versicherte mehrere Angebote einholen, rät auch Ingo Wichelhaus. Verschiedene Käufer bewerteten ein und dieselbe Police durchaus unterschiedlich. Einflussfaktoren seien unter anderem die Finanzstärke des Versicherers, bei dem die Police abgeschlossen wurde, oder die bisherige Laufzeit des Vertrages.

Allerdings eignet sich nicht jeder Lebensversicherungsvertrag für einen Verkauf. Nach Angaben des BVZL sollte der Vertrag eine gewisse Restlaufzeit und einen Mindestrückkaufwert haben. „Dieser Rahmen sollte möglichst weit gesteckt sein“, heißt es in einem Leitfaden des Verbands. Ideal sei ein Rückkaufwert von 10 000 Euro oder mehr.

Wichtig sei es für Versicherte, darauf zu achten, dass der Todesfallschutz trotz des Verkaufs erhalten bleibt, sagt Susanne Meunier. Das heißt: Stirbt die versicherte Person vor Laufzeitende, erhalten die Erben vom Käufer der Police eine Todesfallleistung. Allerdings werden alle bis dahin angefallenen Kosten, wie Kaufpreis und laufende Beiträge, abgezogen. *dpa*